

land und dessen östlichen Nachbarländern veranstalteten Sammlungen zu Gunsten des Ordens.

140. Der erste Band des 'Jahrbuchs der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde' (Metz, Scriba, 1889), mit welchem dieser neu gegründete Verein sich aufs beste eingeführt hat, enthält eine Reihe diplomatisch wichtiger Beiträge von Archivdirector Dr. Wolfram: 1) kritische Bemerkungen zu den merovingischen und karolingischen Urkunden des Arnulfsklosters mit Abdruck der Urkunden Hugos, des Sohnes Drogos, von 715, der Königin Hildegard von 783 und Ergänzungen zu den mangelhaften Drucken anderer Stücke und einer Untersuchung über die Unechtheit der ältesten Stücke; 2) eine Untersuchung über die Urkunden der Gräfin Eva (950) und ihres Sohnes Udalrich (958), aus der sich u. a. ein Beitrag zur Datierung der Vita S. Arnulfi ergibt; 3) eine Untersuchung über die ältesten Papsturkunden für das Arnulfskloster mit Abdruck der Privilegien Calixts II. und Innocenz' II; 4) ungedruckte Kaiserurkunden Ottos III. für Mouzon 997 Apr. 6; Heinrichs III. für St. Magdalena zu Verdun 1056 (Extract); Friedrichs I. für das Leprosenhaus zu Metz 1160 Febr. 12; Ottos IV. für St. Nicolaus zu Metz 1210 Mai 4; Friedrichs II. für die Leute von Hui 1214 Dec. 19; desselben Mandat an die Stadt Metz 1215 Aug. 22 (französische Uebersetzung); 5) Regesten der im Bezirks- und Hospitalarchiv zu Metz befindlichen Papsturkunden von 1049—1399, darunter zahlreiche inedita, das erste von 1147.

141. W. Erben bespricht in den Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung X, 607 ff. die Urkunde Arnolfs für Salzburg (Mühlb. 1801), weist nach, dass der Kanzlei Ottos II. eine jetzt verlorene Fassung derselben vorgelegen hat (wonach in dem Druck von DO II, 165, Mon. Germ. DD II, 185, die Entlehnungen anders, als geschehen ist, hätten bezeichnet werden sollen), zeigt aber, dass auch diese Fassung unecht war und erst unter Erzbischof Friedrich angefertigt worden ist.

142. P. Kehr behandelt in einem umfangreichen Werke nach allen Seiten hin 'Die Urkunden Ottos III.' (Innsbruck, Wagner, 1890). Ueber viele Einzelheiten der Ausführungen wird sich erst nach dem Erscheinen der neuen Ausgabe jener Diplome von Sickel urtheilen lassen; was die allgemeinen Erörterungen des Vf. betrifft, so möchte ich hier nur den Bemerkungen S. 265 ff. über den Begriff der Fälschung entschieden widersprechen, die mir schon deshalb nicht zutreffend erscheinen, weil sie das juristische Moment, das in diplomatischen Dingen so grosse Beachtung verdient, allzuwenig berücksichtigen. Ich behalte mir vor, auf diese nicht nur methodo-